

Lesefassung*

Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19.12.2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst , Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 30) i.d.F. der Ersten Änderungsordnung vom 17.12.2009 (Verköndungsblatt der FSU 2010 S. 20)

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme als Doktorand
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung (Disputation)
- VIII. Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion
- X. Täuschung, Entziehung und Aberkennung des Doktorgrades
- XI. Akteneinsicht
- XII. Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen
- XIII. Ehrenpromotion
- XIV: Geltungsbereich

Anlagen 1 bis 3

* verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Grund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad (doctor iuris, Dr. iur) und gemäß § 20 den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, *Dr.iur. h. c.*).

(2) Frauen können die Funktionsbezeichnungen, die akademischen Bezeichnungen und Hochschulgrade, die in dieser Ordnung genannt werden, in weiblicher Form führen.

(3) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall der Ehrenpromotion, nur einmal geführt werden.

§ 2

Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Rechts voraus (§ 54 Abs. 2 ThürHG). Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß den §§ 8, 9 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß den §§ 10-12 erbracht.

II. Zulassung zur Promotion

§ 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer inländischen Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil voraus. Bewerber mit einem gleichwertigen ausländischen juristischen Studienabschluss müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Rechtsordnung nachweisen. Dieser Nachweis kann durch den erfolgreichen Abschluss eines Aufbaustudiums (magister iuris, magister legum) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder auf andere Weise erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat eine Befreiung von diesem Nachweis erteilen.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich das Bestehen der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung mit mindestens dem Prädikat "vollbefriedigend" voraus.

In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Bewerber, die in der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung das Prädikat "befriedigend" erzielt haben, von diesem Erfordernis befreien. Ein solcher begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn der Bewerber zum Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit entweder im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder nach der Ersten Prüfung oder nach der Zweiten Staatsprüfung an der Fakultät ein Seminar mit mindestens der Note "gut" absolviert hat oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl der Fakultät tätig ist.

(3) Promotionsbewerbern, welche die Regelvoraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, kann die Erfüllung zusätzlicher Leistungen auferlegt werden. Den zusätzlichen Leistungen (Auflagen) gleichgestellt ist der Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduierten-Akademie, das von dem betreuenden Hochschullehrer oder Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe der Fakultät mitgetragen wird.

Die Auflagen hinsichtlich erforderlicher zusätzlicher Leistungen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorand aufzunehmen. Die Leistungen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(4) Zur Promotion kann nicht zugelassen werden, wer an anderer Stelle eine Promotion auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft beantragt hat oder mit einer solchen Promotion gescheitert ist.

III. Annahme als Doktorand

§ 4

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas beim Dekan die Annahme als Doktorand zu beantragen. Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 sind Urkunden und Zeugnisse in Kopie, bei externen Bewerbern in Form beglaubigter Kopien, beizufügen. Der Bewerber muss dem Antrag auf Annahme als Doktorand zusätzlich eine formlose schriftliche Erklärung eines hauptamtlich an der Fakultät tätigen Hochschullehrers, Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiters einer

Nachwuchsgruppe beifügen, in welcher der wissenschaftliche Kontakt auf dem Gebiet der beabsichtigten Dissertation bestätigt wird.

(2) Über die Annahme entscheidet der Dekan, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 muss er dazu die Zustimmung des Fakultätsrats einholen. Über die Annahme soll innerhalb von zwei Monaten entschieden werden. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(3) Über die Entscheidung erhält der Bewerber durch den Dekan einen schriftlichen Bescheid. Der Annahmebescheid enthält das Thema und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie gegebenenfalls Auflagen nach § 3 Abs. 3 PromO. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Mit der Annahme übernimmt die Fakultät die Verpflichtung, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand soll einem Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe (im folgenden Betreuer), der Mitglied der Fakultät ist, mit dessen Einvernehmen zur wissenschaftlichen Betreuung zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt auf Vorschlag des Dekans mit Zustimmung des Fakultätsrates. Dieses gilt auch im Falle einer gemeinsamen Betreuung i. S. von Satz 7.

Zwischen dem Betreuer und dem Doktoranden soll eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden. Darin ist mindestens die Verpflichtung des Doktoranden zur regelmäßigen Berichterstattung über den Bearbeitungsstand der Dissertation sowie die Pflicht des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand berichten zu lassen, vorzusehen.

Eine gemeinsame Betreuung der Dissertation durch einen Hochschullehrer oder einen Privatdozenten oder Leiter einer Nachwuchsgruppe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und einem weiteren Professor oder Privatdozenten, insbesondere einer anderen Hochschule i.S. § 3 Abs. 1 S. 1 Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU Jena vom 24. Juni 2008 ist möglich. Die Betreuung kann auch interdisziplinär erfolgen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann oder die Betreuungsvereinbarung nach Abs. 4 aufgehoben wurde. Vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation stellt der Bewerber beim Dekan einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. Dem Antrag sind beizufügen:

1. vier mit einem dauerhaften haltbaren Einband (keine Spiralbindung) versehene Exemplare der Dissertation mit Thesen (vgl. § 8 Abs. 5) für die Prüfungsakten;
2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über den wissenschaftliche Entwicklungsgang Auskunft gibt;
3. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
 - a) dass dem Antragsteller die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist;
 - b) dass der Antragsteller die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbstständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihm benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat;
 - c) welche Personen den Antragsteller bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben;
 - d) dass die Hilfe eines kommerziellen Promotionsberaters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen;
 - e) dass der Antragsteller die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat;
 - f) ob der Antragsteller die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
4. der Bescheid über die Annahme als Doktorand nach § 4 Abs. 3 und der Nachweis über die Erfüllung der dabei gegebenenfalls gemachten Auflagen oder der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3; in letztgenanntem Fall sind die erforderlichen Zeugnisse und Nachweise in Form beglaubigter Kopien vorzulegen;
5. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und wissenschaftlichen Vorträge;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der gültigen Gebührenordnung der Friedrich-Schiller-Universität richtet.

(2) Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert der Dekan den Bewerber unter Fristsetzung zur Vervollständigung auf. Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, weist der Dekan den Antrag durch begründeten schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

§ 6

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder. Er entscheidet mit der gleichen Mehrheit zugleich über die Zusammensetzung der Promotionskommission nach § 7.

(2) Der Dekan erteilt dem Doktoranden über die Eröffnung des Verfahrens einen schriftlichen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Die Zurücknahme des Antrages nach § 5 Abs. 1 ist solange zulässig, als nicht durch ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder der Termin für die mündliche Prüfung bestimmt ist.

(4) Über die Eröffnung des Verfahrens verständigt der Dekan die Hochschullehrer der Fakultät in geeigneter Weise.

V. Promotionskommission

§ 7

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einer Promotionskommission. Diese und deren Vorsitzenden bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans zugleich mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Promotionskommission trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit sie nach dieser Ordnung nicht dem Dekan oder dem Fakultätsrat vorbehalten sind. Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.

(2) Die Promotionskommission besteht grundsätzlich aus dem Betreuer, der in der Regel der erste Gutachter (Referent) ist, dem zweiten Gutachter (Korreferent) und einem weiteren Hochschullehrer. Mindestens zwei Mitglieder sollen Professoren sein. Vertreten die beiden Gutachter dasselbe Fach, muss der dritte Prüfer Hochschullehrer in einem anderen Fach sein. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekans auch einen Honorarprofessor als zweiten Gutachter (Koreferent) oder als weiteres Mitglied der Promotionskommission bestellen. Bei einer gemeinsamen Betreuung nach § 4 Abs. 4 ist in der Regel der Mitbetreuer als Zweitgutachter zu bestellen. In begründeten Fällen kann auch ein auswärtiger Hochschullehrer zum Gutachter bestellt werden.

(3) Ein Professor, der Mitglied der Fakultät gewesen ist, kann auch nach seinem Ausscheiden aus der Fakultät zum Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden, wenn er dem Doktoranden als wissenschaftlicher Betreuer zugeordnet war und er sich bei seinem Ausscheiden aus der Fakultät gegenüber dem Dekan schriftlich zur Begutachtung der Dissertation bereit erklärt hat .

(4) Professoren im Ruhestand können nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 Satz 3 ThürHG als Gutachter und Mitglieder der Promotionskommission bestellt werden.

VI. Dissertation und Begutachtung der Dissertation

§ 8

(1) Die Dissertation muss ein rechtswissenschaftliches Thema zum Gegenstand haben. Sie muss die Fähigkeit des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden dienen. Bei interdisziplinären Dissertationen muss der rechtswissenschaftliche Teil überwiegen.

(2) Die Dissertation darf weder identisch noch teilidentisch mit einer Arbeit sein, die an der Friedrich-Schiller-Universität oder an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades oder als Leistung für eine staatliche Prüfung eingereicht worden ist.

(3) Die Dissertation ist nach Absprache mit dem verantwortlichen Betreuer in deutscher Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in gebundener Form vorzulegen. Eine elektronische Fassung ist beizufügen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. Einer solchen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt und einer Titelblattrückseite (gemäß Anlage 1 dieser Promotionsordnung) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.

(5) Der Arbeit sind Thesen in deutscher Sprache beizulegen, die das Ziel der Arbeit und ihre Ergebnisse klar ausweisen.

§ 9

(1) Der Dekan übersendet den bestellten Gutachtern nach Eröffnung des Promotionsverfahrens unverzüglich die Dissertation mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens in angemessener Frist. Diese Frist soll zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht überschreiten. Eine Fristüberschreitung ist zu begründen. Mit Beginn dieser Frist liegt die Dissertation mindestens für die Dauer von zwei, maximal drei Wochen für die Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der Fakultät zur Einsicht und zur gutachterlichen Stellungnahme im Dekanat aus.

(2) Die Gutachter erstatten ihre Gutachten und schlagen die Annahme oder Ablehnung (non sufficit) der Dissertation und im Falle der Annahme zugleich ein Prädikat vor. Für die Prädikate gilt folgende Bewertungsskala:

summa cum laude = eine überragende Leistung	Note: (0),
magna cum laude = eine sehr gute Leistung	(1),
cum laude = eine gute Leistung	(2),
satis bene = eine befriedigende Leistung	(3),
rite = eine den durchschnittlichen Anforderungen genügende Leistung	(4).

Die Gutachter können die Annahme der Arbeit auch von Mängelbeseitigung abhängig machen oder Korrekturen fordern.

(3) Auf der Grundlage der Gutachten nach Absatz 2 und der Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 3 beschließt die Promotionskommission über die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder über die Ablehnung der Dissertation. Das Prädikat der Dissertation ergibt sich aus den Prädikaten der Gutachten zu gleichen Teilen. Weichen die Bewertungen der Dissertation (Absatz 2) um mehr als zwei Noten voneinander ab oder bewertet einer der beiden Gutachter die Arbeit mit „non sufficit“, so kann die Promotionskommission weitere Gutachten einholen (Stichentscheid); das Prädikat wird in diesem Falle aus dem Durchschnitt aller Gutachten gebildet. Wird die Arbeit von zwei Gutachtern mit non sufficit bewertet, ist sie abgelehnt.

(4) Die Rückgabe der Dissertation zur Verbesserung gemäß Absatz 3 ist geboten, wenn in den Gutachten Mängelbeseitigung gefordert und wenn insbesondere die Annahme der Arbeit davon abhängig gemacht wird. Die überarbeitete Dissertation ist spätestens nach einem Jahr erneut vorzulegen und nach Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Wird die überarbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt.

(5) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mit, im Falle der Annahme unter gleichzeitiger Bestimmung eines Termins für die mündliche Prüfung innerhalb der nächsten drei Monate (§ 11 Abs. 1).

(6) Nach der Annahme liegen die Arbeit und die Gutachten zur Information der Hochschullehrer und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates im Dekanat für die Dauer von drei Wochen aus. Nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung können die Gutachten auch vom Doktoranden eingesehen werden.

(7) Mit der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung wird gem. Abs. 5 ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 18).

Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.

(8) Ist die Dissertation abgelehnt worden, kann lediglich ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden.

VII. Mündliche Prüfung (Disputation)

§ 10

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) vor der Promotionskommission statt. Die Dauer soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die in weitgehend freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation, deren Thesen der Doktorand im anschließenden Prüfungsgespräch zu verteidigen hat. Der fachfremde dritte Prüfer nach § 7

Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt dabei das Verständnis des Doktoranden für fachfremde Rechtsgebiete, soweit eine Beziehung zum Inhalt der Dissertation besteht. Satz 2 gilt für interdisziplinär angelegte Dissertationen sinngemäß.

§ 11

(1) Der Termin der mündlichen Prüfung liegt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Arbeit. Er wird dem Doktoranden und den Prüfern vom Dekan rechtzeitig mitgeteilt.

(2) Versäumt der Doktorand den Termin für die mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund (im Krankheitsfalle nachgewiesen durch ärztliches Attest), so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn der Doktorand die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht

§ 12

(1) Über die Prüfung fertigt der Vorsitzende der Promotionskommission ein Protokoll an (Muster siehe Anlage 2), aus dem die gestellten Prüfungsfragen, der allgemeine Gang und das Ergebnis der Prüfung sowie der Umfang, in dem sich der Doktorand wissenschaftlich befähigt gezeigt hat, hervorgehen. Das Protokoll wird von allen Prüfern unterzeichnet.

(2) Das Prädikat der mündlichen Prüfung setzen die Prüfer nach gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung fest. Für das Prädikat gilt die Bewertungsskala nach § 9 Abs. 2.

(3) Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Doktoranden unmittelbar nach der Disputation die Note der mündlichen Prüfung mit.

(4) Wird die Prüfung nicht bestanden (non sufficit), kann sie auf Antrag des Doktoranden frühestens nach zwei Monaten, spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Bei wiederholtem Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung erhält der Doktorand vom Dekan einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung gemäß Absatz 4, Satz 1.

VIII. Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat der Promotion

§ 13

(1) In das Prädikat der Dissertation gehen die Prädikate der Gutachten nach § 9 Abs. 2 zu gleichen Teilen ein.

(2) Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich aus dem Prädikat der Dissertation gemäß Absatz 1 und dem Prädikat der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2). Das Prädikat der Dissertation geht dabei mit dem Gewichtungsfaktor Zwei in das Gesamtprädikat der Promotion ein. Für das Gesamtprädikat gilt die Bewertungsskala des § 9 Abs. 2.

(3) Für das Gesamtprädikat, das nach Absatz 2 gebildet wird, gilt folgende Ausnahme: das Gesamtprädikat darf nicht besser sein als die höchste Einzelbewertung der Gutachten der Dissertation.

(4) Alle Prädikate sind im Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

IX. Vollzug der Promotion

§ 14

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Disputation stellt die Promotionskommission das Prädikat der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion fest und beschließt über die Verleihung des Doktorgrades "Dr. iur.". Der Beschluss ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen erteilen, deren Erfüllung vom Dekan zu überwachen ist. Der Dekan kann die Überwachung dem betreuenden Hochschullehrer übertragen. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten geschehen. Während dieser Zeit ist die Frist des § 15 Abs. 2 gehemmt.

§ 15

(1) Der Dekan teilt dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission zum Promotionsverfahren schriftlich mit und weist bei erfolgreichem Abschluss des Verfahrens

auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation (Absatz 2) und die Bestimmungen über den Vollzug der Promotion (§ 16) hin.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) die Pflichtexemplare nach Absatz 3 innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung zu übergeben. Auf Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern.

(3) Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier Exemplare der Dissertation für die Prüfungsakten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) hinaus) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:

a) entweder fünfzehn gedruckte Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden oder

b) zehn gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist oder

c) zehn gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist oder

(d) fünf gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 16

(1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde (Muster siehe Anlage 3) vollzogen, sobald die nach § 14 Abs. 2 erteilten Auflagen erfüllt und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 15 genügt ist.

(2) Erst mit der Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht, den Doktorgrad zu führen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf Antrag des Doktoranden diesem bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt der Dekan.

X. Täuschung, Entziehung und Aberkennung des Doktorgrades

§ 17

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung des Promovierten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung als geheilt.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Akteneinsicht

§ 18

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens besteht das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation. Die Gutachten können bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation eingesehen werden (§ 9 Abs. 6 Satz 2).

(2) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen.

XII. Geltung der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen

§ 19

Soweit in dieser Ordnung keine oder keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Bestimmungen der ABPO der FSU Jena entsprechend.

XIII. Ehrenpromotion

§ 20

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie besonderer Verdienste kann die Friedrich-Schiller-Universität durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.) verleihen.

(2) Für die Verleihung sind ein Antrag des Dekans und die Vorlage zweier auswärtiger Gutachten erforderlich. Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung der vorgelegten Gutachten mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Vor dem Beschluss des Fakultätsrats ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Rektor und Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

XIV. Geltungsbereich

§ 21

Für Doktoranden, die ein neu an die Fakultät berufener Hochschullehrer an einer Hochschule angenommen hat, der er vor seiner Berufung an die Friedrich-Schiller-Universität angehört hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen der anderen Hochschule. Das Promotionsverfahren richtet sich im Übrigen nach dieser Promotionsordnung.

Anlage 1

*Muster
für die Titelseite einer Dissertation*

Titel der Dissertation

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor iuris (Dr. iur.)

**vorgelegt dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

von _____ (bereits erworbener akadem. Grad, Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

Titelblattrückseite (unten):

Gutachter:

1. _____

2. _____

3. _____

Disputation:

Prädikat der mündlichen Prüfung:

Note Prüfer 1: _____

Note Prüfer 2: _____

Note Prüfer 3: _____

Gesamtprädikat der mündlichen Prüfung (§ 12 Abs. 2 PromO):

Prädikat der Dissertation:

Erstgutachten: _____

Zweitgutachten: _____

Gesamtprädikat der Dissertation:
(§ 13 Abs. 1 PromO) _____

Gesamtprädikat der Promotion: _____
(§ 13 Abs. 2 und 3 PromO)

Beschluß über die Verleihung des Doktorgrades „Dr. iur.“ (§ 14 Abs. 1 PromO):

Der Doktorand wurde über das Ergebnis der mündlichen Prüfung unterrichtet (§ 12 Abs. 3 PromO).

Jena, den _____

Prüfer 1

Prüfer 2

Prüfer 3

Protokollführer

Anlage 3

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht
durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät
unter dem Rektorat
des Universitätsprofessors für Politische Theorie und Ideengeschichte
Dr. rer. soc. habil. Klaus Dicke
und unter dem Dekanat
des Universitätsprofessors für *Lehrstuhl, Titel, Name*

Frau/Herr

Name des Doktoranden

geboren am *Geburtsdatum* mit *Geburtsort*

den akademischen Grad eines

„doctor iuris“

- Dr. iur. -

nachdem *sie/er* in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit der von
Universitätsprofessor Dr. *Name des Betreuers* betreuten Dissertation „*Titel der Arbeit*“ sowie
dem Kolloquium *ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das
Gesamtprädikat

„*Note*“

erhalten hat.

Jena, den *Datum der Verteidigung*

Der Rektor

Der Dekan